

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Übersee
für den Bereich
der Flurnummer 220/4 der Gemarkung Übersee (Dorfstr. 12, 14, 16)

Die Gemeinde Übersee erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.01.2021 folgende

Vorkaufsrechtssatzung

Die Satzung besteht aus Satzungstext mit Lageplan (Umgriff des Satzungsgebietes) und Begründung.

§ 1 Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich betrifft den Bereich der Anwesens Dorfstraße 12, 14, 16 in Übersee und umfasst die Flurnummer 220/4 der Gemarkung Übersee. Das Satzungsgebiet ist in dem angefügten Lageplan vom 21.01.2021 rot markiert dargestellt; der vorgenannte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Vorkaufsrecht

1. Die Gemeinde Übersee zieht in Betracht und beabsichtigt im Satzungsgebiet, die in der Begründung aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere
 - die Schaffung von Flächen für günstige Mietwohnungen,
 - Umsetzung der Teilergebnisse der Bürgerbeteiligung wie:
Belebung der Ortsmitte, Etablierung eines Cafés
 - Erhalt der dörflichen Versorgungsstruktur.
 - Sicherung des Fortbestands der ortsansässigen Bäckerei.
 - Schaffung der Möglichkeit eines Sozialzentrums.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Gemeinde Übersee ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den in § 1 genannten Grundstücken zu.

2. Der Verkäufer hat der Gemeinde Übersee den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Übersee, den 01.02.2021

Winnichner
2. Bürgermeisterin